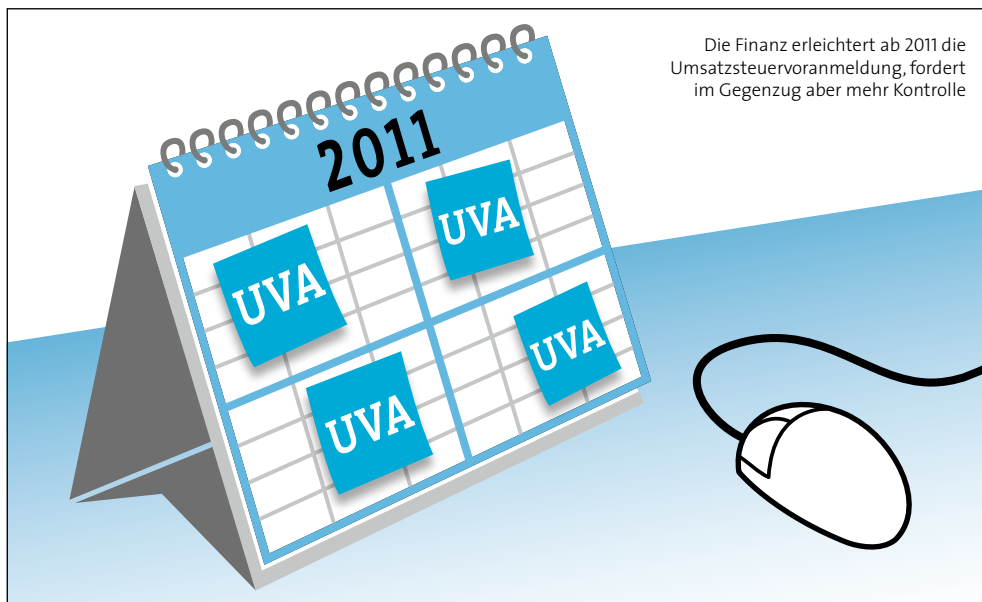


impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



Die Finanz erleichtert ab 2011 die Umsatzsteuervoranmeldung, fordert im Gegenzug aber mehr Kontrolle

Tauschgeschäfte der Finanz

Wer weniger als 100.000 € Umsatz pro Jahr erzielt, muss nur noch quartalsweise Umsatzsteuer bezahlen. Im Gegenzug verlangt die Finanz für Unternehmen ab 30.000 € Jahresumsatz eine schriftliche Umsatzsteuervoranmeldung (UVA).

Ab 2011 können Unternehmen, deren Vorjahresumsatz unter 100.000 € liegt, quartalsweise und nicht mehr monatlich ihre Umsatzsteuer melden und bezahlen. Bis jetzt lag die Grenze für diese Begünstigung bei 30.000 €. Das bringt kleineren Unternehmen eine Verwaltungsvereinfachung und einen Finanzierungsvorteil. Tipp: Kalkulieren Sie Ihre Umsatzsteuer trotzdem monatlich und sparen Sie diese auch an – nur so bewahren Sie den Überblick.

Achtung: Unternehmen mit EU-Kontakt, die eine Zusammenfassende Meldung

abgeben müssen, haben diese weiterhin monatlich zu erstellen.

Auch für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz unter 30.000 € gibt es ab 2011 eine Erleichterung: Bisher mussten sie eine Jahressteuererklärung abgeben, wenn ihre Umsätze über 7.500 € lagen. Diese Grenze wird auf 30.000 € angehoben.

Für diese Erleichterungen fordert die Finanz quasi als Tauschgeschäft eine verstärkte Kontrolle der Unternehmer. Deshalb soll die Grenze zur Abgabe einer UVA von 100.000 € auf 30.000 € Vorjahresumsatz abgesenkt werden. Das bedeutet, dass auch quartalsweise zahlende Unternehmer eine UVA zumeist über FinanzOnline übermitteln müssen. Die Zahlung mit der richtigen Zahlscheinkennung alleine wird somit ab 2011 nicht mehr ausreichend sein. ●

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Nach der großen EU-weiten Umsatzsteuerreform, über die wir auch diesmal auf Seite 3 berichten, steht uns die nächste Umsatzsteueränderung ins Haus. Bis 100.000 € Jahresumsatz dürfen Sie ab 2011 nun quartalsweise Ihre Umsatzsteuer melden und zahlen. Mehr dazu finden Sie in unserer Titelstory.

Mit Juli gilt das neue Insolvenzrecht. Was sich ändert haben wir in einer Gegenüberstellung auf Seite 3 für Sie zusammengefasst. Damit das nie ein Thema wird, zeigen wir auf Seite 6 wie man Unternehmenskrisen frühzeitig erkennen kann.

Noch mehr Neuigkeiten sowie Steuer- und Business-Tipps erfahren Sie in dieser Sommerausgabe auf den nächsten sieben Seiten.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo

SZABO & PARTNER
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at



Einbringen der Erstattungsanträge ist nun online und ohne Belege möglich

EU: Vorsteuer-rückerstattung neu

Österreichische Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte im EU-Ausland bekommen ab heuer ihre ausländischen Vorsteuern leichter zurück.

Aber nur dann, wenn sie:

- keine Umsätze im betreffenden EU-Land erzielen oder
- nur steuerfreie Beförderungsleistungen und Nebenleistungen ausführen oder
- nur Umsätze ausführen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge)

Der „Papierkrieg“ hat ein Ende. Bis zum 30.9. des Folgejahres muss ein Erstattungsantrag über FinanzOnline bei der österreichischen Finanzverwaltung eingebracht werden, die den Antrag in das jeweilige EU-Ausland weiterleitet. Sie brauchen die Unternehmerbescheinigung und die Originalbelege nicht mehr zu übermitteln. Die Finanz darf jedoch einzelne Belege anfordern.

Einfacher wird es aber nicht. Im Erstattungsantrag müssen Sie für jede Rechnung gesondert anführen:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- UID-Nummer
- Datum und Rechnungsnummer
- Steuerbemessungsgrundlage und Umsatzsteuerbetrag
- Berechneter Betrag der abziehbaren Umsatzsteuer
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen nach zehn Kategorien (zB Kraftstoff, Maut, Speisen)

Der Erstattungsstaat muss innerhalb von vier Monaten rückmelden, ob er die Erstattung gewährt, den Antrag zurückweist oder zusätzlich Informationen braucht. Im letzteren Fall verlängert sich die Erledigungsfrist auf acht Monate, andernfalls bekommen Sie sogar Zinsen von der Finanz.

Weiterhin gibt es Mindesterstattungsbeiträge: 400 € für drei Monate bzw. 50 € für ein Kalenderjahr. Die Finanz muss innerhalb von zehn Arbeitstagen überweisen.

Wichtig: Bei Vorsteuern aus Nicht-EU-Ländern ändert sich nichts. Es gilt nach wie vor die Frist 30. Juni. ●

Neuordnung Finanzamts-zuständigkeiten

Mit 1. Juli 2010 führt eine längst überfällige Verwaltungsreform zu durchaus erfreulichen Änderungen.

Wichtigste Neuerung: Jegliche Einreichungen (Steuererklärungen, Berufungen etc.) können bei jedem Finanzamt Österreichs mit allgemeinem Aufgabenkreis einlangen. Eine allfällige Frist bleibt bei rechtzeitiger Abgabe gewahrt, auch wenn durch finanzinterne Weiterleitung die Dokumente beim letztlich zuständigen Finanzamt erst viel später ankommen.

Wichtig: Die richtige Bezeichnung des an sich zuständigen Finanzamtes muss auf dem Schriftstück vermerkt sein, sonst droht trotz termingerechter Abgabe Fristversäumnis.

Die örtliche Zuständigkeit wird zum Teil ebenfalls neu geregelt: Die Wohnsitz-Finanzämter sind zukünftig bei natürlichen Personen auch für deren Betrieb zuständig. Aus wichtigem Grund (etwa weil das neu zuständige Wohnsitzfinanzamt schwer zu erreichen ist) kann auf Antrag die bisherige Zuständigkeit beibehalten werden. Diesbezügliche Schreiben der Finanzämter sind bereits im Umlauf. Konsequenz eines Finanzamtswechsels: Die Steuernummer ändert sich.

Betriebsfinanzämter haben in Zukunft nur mehr Bedeutung bei Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und bei Personenvereinigungen (OG, KG, GesbR etc.). Für große Kapitalgesellschaften sind österreichweit sieben Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis (Wien 1/23, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch) zuständig. ●

Konkurse

Durch das neue Insolvenzrecht sollen Konkursverschleppungen verhindert werden.

INSOLVENZRECHT



Insolvenzrecht neu

Mit 1.7.2010 tritt das neue Insolvenzrecht in Kraft. Damit sollen Konkursverschleppungen verhindert werden und die Sanierungschancen erhöht werden. Konkurse mangels Masse sollen zurückgedrängt werden.

Bisher	Neu
Konkursordnung	Insolvenzordnung Ersatz von „negativen“ Begriffen, wie Konkurs
Ausgleich , mit einer Quote von 40 %	Ausgleich entfällt; <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsverfahren mit einer Quote von 30 % innerhalb von zwei Jahren mit Sanierungsplan unter Eigenverwaltung jedoch mit Begleitung eines Sanierungsverwalters; • Experten schätzen die Chancen gering ein, da ein Insolvenzverfahren „billiger“ ist und der Preis der Eigenverwaltung damit hoch.
Zwangsausgleich mit 20 %, zumeist binnen zwei Jahren.	• Insolvenzverfahren zur Erzielung eines Sanierungsplans mit einer Quote von 20 % binnen zwei Jahren, Dispositionsunfähigkeit und Beistellung eines Insolvenzverwalters
Einfache Stimmen(Kopf)mehrheit der in der Tagsatzung anwesenden Gläubiger	Keine Änderung
Sperrminorität eines Gläubigers , der über eine Forderung in Höhe von 26 % verfügt, bisher zumeist Sozialversicherungsträger	Echte Neuerung: Sperrminorität entfällt mit 30.06.2010 und es ist einfache Summenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Gläubiger ausreichend
Kostenvorschuss an Gericht 4.000 €	Höhe unverändert, jedoch werden auch Gesellschafter mit einer Mehrheit ab 50 % zur Bevorschussung verpflichtet; das erhöht die Chance auf Insolvenzeröffnung
Verträge: Verträge hinsichtlich Telefon, Energie usw. wurden zumeist mit Konkurseröffnung abrupt beendet	das Kündigungs- und Rücktrittsrecht wird auf die Dauer von sechs Monaten ausgeschlossen, Zahlungsverzug und Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation gelten nicht mehr als wichtiger Kündigungsgrund

Vermittlungen

Vermittlungsleistungen an Unternehmer werden nur noch am Empfängerort versteuert.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer: Vermittlungsleistungen

Der zweite Teil unserer Serie über die Änderungen bei der Umsatzsteuer behandelt die Vermittlungsleistungen, also Leistungen im Namen und für Rechnung eines Dritten. Grundsätzlich richtete sich bisher der Ort der Vermittlung nach dem Ort der vermittelten Leistung.

Bei Vermittlungen iZm Grundstücken war jedoch der Grundstücksort, bei der Vermittlung von „Katalogleistungen“ (zB Beratungsleistungen, Urheberrechte) der Empfängerort maßgeblich. Auch konnte innerhalb der EU eine willkürliche Verschiebung des Leistungsortes herbeigeführt werden, indem eine von einem anderen EU-Land erteilte UID-Nummer verwendet wurde.

Damit ist endgültig Schluss: Jetzt gilt für Vermittlungen im B2B-Bereich ausschließlich die Generalklausel, also der Empfängerort. Willkürliche Verschiebungen des Leistungsortes sind nicht mehr möglich. Bei Vermittlungen an Private (B2C) ändert sich nicht viel. Sie sind weiterhin dort zu versteuern, wo auch der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Allerdings entfallen die Sonderregelungen für die Vermittlung von Katalog- und Grundstücksleistungen. Auch diese sind nun bei B2C am Ort des vermittelten Umsatzes zu versteuern.

Beispiel: Unternehmer A aus Wien vermittelt für Unternehmer B aus Graz die Lieferung von Gegenständen nach Polen. Der Empfänger der Vermittlung sitzt in Graz, die Vermittlung ist daher in Österreich steuerpflichtig.

Im Ausland versichert

Prinzipiell bleibt eine Person nur in einem Mitgliedsstaat versichert.

STEUERN IN DER EU



Sozialversicherung im In- und Ausland

Seit 1. Mai 2010 gilt die neue Verordnung 883/2004 für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten. Für Drittstaaten, EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein), die Schweiz und für alle derzeit laufenden Fälle gilt die alte Verordnung 1408/71 weiter. Diese Verordnungen bestimmen, in welchem Staat jemand versichert ist.

Am Grundgedanken, dass eine Person nur in einem Mitgliedsstaat versichert sein soll, wird festgehalten. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen.

Unselbstständige Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten

Wurde bisher eine unselbstständige Tätigkeit auch im Wohnsitzstaat ausgeübt, dann bestand im Wohnsitzstaat die Versicherungspflicht. Nach der neuen Verordnung ist man nur mehr dann im Wohnsitzstaat versichert, wenn der wesentliche Teil (mind. 25 %) der Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird oder wenn man für mehrere Unternehmen tätig ist, die ihren Sitz in mehreren Staaten haben.

Selbstständige Beschäftigungen

Auch hier ist das Wesentlichkeitskriterium anzuwenden. Die Faktoren zur Beurteilung der Wesentlichkeit sind ua

Arbeitszeit, Arbeitsentgelt oder Umsatz. Beim Zusammentreffen von unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit ist jener Staat zuständig, in dem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Mitarbeiterentsendedauer

Diese wird von 12 auf 24 Monate ausgedehnt. Weiters muss der Dienstnehmer nun unmittelbar vor der Entsendung mindestens ein Monat den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Entsendestaates unterliegen (als Versicherung gilt jedoch auch zB eine Mitversicherung, Arbeitslosengeld usw.).

Neues Formular

Das neue Formular für die anzuwendenden Rechtsvorschriften heißt nun A1 (vormals E101) und wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger ausgestellt.

Beispiel: Eine Person mit Wohnsitz in Österreich arbeitet für ein Unternehmen in Deutschland und Österreich, wobei sie in Österreich 25 % ihrer Tätigkeit ausübt. Lösung: Da ein wesentlicher Teil im Wohnsitzstaat ausgeübt wird, besteht Sozialversicherungspflicht in Österreich.

Teuer aber gut?

Die Finanz agiert jetzt auch als teurer Sachverständiger.

FINANZAMT

Steuerberatung durch die Finanz?

Bisher konnten Steuerpflichtige bei komplexen Steuerfällen den Fiskus um eine Auskunft bitten. Die Antworten darauf waren jedoch nicht rechtsverbindlich. Ab 1.1.2011 gibt es die Möglichkeit, verbindliche Rechtsauskünfte über künftig zu realisierende Sachverhalte zu erwirken, sogenannte Advanced Rulings.

Um die Finanzämter vor einer „Ruling-Lawine“ zu schützen, sind die Anfragethemen auf Fragen iZm Umgründungen, Unternehmensgruppen und zu Verrechnungspreisen eingeschränkt. Unternehmer aber auch zB Neugründer können in einem schriftlichen Antrag Sachverhalte darlegen und konkrete Rechtsprobleme schildern. Allerdings müssen sie auch eine begründete Lösung mitliefern.

Das Finanzamt antwortet mittels Auskunftsbekanntmachung. Dieser ist nicht rechtsbindend, wenn er sich, zum Nachteil des Unternehmers, als nicht richtig erweist. Die Aussage der Finanz ist hingegen bindend, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt verwirklicht wird.

Und die neu gewonnene Rechtssicherheit hat allerdings ihren Preis. Gestaffelt nach Unternehmensgröße kostet eine Auskunft zwischen 1.500 € und 20.000 €. Ein Unternehmer mit 1,0 Mio. € Umsatz pro Jahr bezahlt somit 5.000 € für eine Auskunft.

Der Vorteil für die Finanz liegt auf der Hand: die Eindämmung aufwändiger Betriebsprüfungen – nachdem der Unternehmer ja die geplanten Sachverhalte offen legen muss. Und da stellt sich die Frage, ob die „Honorare“ der Finanz angemessen sind. ●



Steuerausgleich bei Papa?

Mein Vater ist im Pflegeheim und bekommt 300 € Taschengeld. Zahlt sich ein Steuerausgleich aus?

Das sogenannte „Taschengeld“ beträgt rund 20 % der Pension. Der Rest der Pension inkl. Pflegegeld wird für die Kostendeckung im Pflegeheim verwendet. Die Lohnsteuer wird allerdings von der Pension und Pflegegeld vor Abzug der Heimkosten berechnet. Damit ergibt sich oft eine beachtliche Lohnsteuerbelastung obwohl nur rund 300 € im Monat überwiesen werden. Die Höhe des Lohnsteuer-Abzuges sehen Sie auf der Pensionsmitteilung. Bei einem Steuerausgleich bekommt Ihr Vater fast die gesamte Lohnsteuer zurück, da die Kosten für das Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind.

Auch Bewohner von Seniorenresidenzen können diese Kosten als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn sie pflegebedürftig sind (Pflegegeld Stufe 1). Absetzbar sind die bezahlten Kosten für Heim, Medikamente etc. abzüglich einer monatlichen Haushaltsersparnis von 156,96 € pro Monat und dem erhaltenen Pflegegeld. Außergewöhnliche Belastungen sind allerdings nur dann steuerwirksam, wenn sie einen Selbstbehalt übersteigen. Dieser beträgt max. 12 % des Einkommens. Bei Behinderung ab 25 % fällt kein Selbstbehalt an.

Was sind aushangpflichtige Gesetze?

Welche Verordnungen und Gesetze müssen wir in unserem Betrieb öffentlich zugänglich machen?

Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen müssen in jedem Betrieb an allgemein zugänglicher Stelle für die Arbeitnehmer aufliegen. Dazu gehören zB das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das Mutterschutzgesetz (MSchG), das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) und das Gleichbehandlungsgesetz (GleichbG). Diese werden aushangpflichtig genannt.

Keine Verwaltungsstrafen

Ein Verstoß gegen die Auflagepflicht der aushangpflichtigen Gesetze führt seit einiger Zeit zu keinen Verwaltungsstrafen mehr.

Die aushangpflichtigen Gesetze sind in Gesetzesausgaben mehrerer Verlage gesammelt und im regulären Buchhandel günstig zu erwerben.

Aushang durch EDV

Die Aushang- bzw. Auslagepflicht ist auch dann erfüllt, wenn diese Gesetze den MitarbeiterInnen durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder Telekommunikationsmittel zugänglich gemacht werden.

Die Voraussetzung sind zB Bildschirmarbeitsplätze oder leicht zugängliche Internetzugänge mit einem Link zu den aushangpflichtigen Gesetzen.

www.wko.at/wien

Suchbegriff:
„aushangpflichtige Gesetze“

Preis-ausschreiben

Ich verlose ein Auto unter meinen Kunden. Ist das steuerpflichtig?



Das Thema Schenkungssteuer ist ja seit August 2008 Geschichte. Ob der glückliche Gewinner allerdings für das gewonnene Auto Einkommensteuer bezahlen muss, hängt vom Teilnehmerkreis ab.

Wer das gute Stück ausschließlich unter seinen Geschäftspartnern verlost, tut dies aus Sicht der Finanz zur Förderung der Geschäftsbeziehung. Der Preis ist ähnlich wie bei Incentivereisen beim Empfänger steuerpflichtig.

Findet die Verlosung unter allen richtigen Einsendungen statt und kann quasi jeder mitspielen, so bleibt der Gewinn steuerfrei. Leider sieht es dann auch mit der Absetzbarkeit als Werbeaufwand schlecht aus. Hier sagt die Finanz: Wenn keine Steuerpflicht, dann auch keine Absetzmöglichkeit.

Auf der anderen Seite wird das Auto vor allem aus Werbezwecken verlost. Werbung ist grundsätzlich absetzbar. Allerdings sieht die Finanz hier besonders genau hin, um echte Werbetätigkeiten von den nicht absetzbaren Repräsentationskosten genau zu unterscheiden.

Fazit :

Es besteht derzeit keine klare Regelung. Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, stellt vorab eine schriftliche Finanzamts-Anfrage.

Krisen frühzeitig erkennen

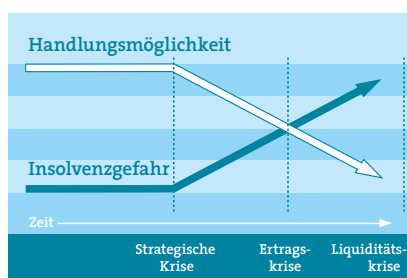
Krise bedeutet, dass bei unveränderter Fortführung der Tätigkeit das Unternehmen gefährdet ist.

Bevor es zu einer Insolvenz kommt, durchleben Unternehmen drei Stufen der Krise: die strategische Krise, die Ertragskrise und die Liquiditätskrise. Je früher man eine Krise erkennt, desto größer sind noch die Handlungsspielräume. Dass eine Krise vorliegt, erkennt man daran, dass bei einer lang- bzw. kurzfristigen Finanz- und Erfolgsplanung bei unveränderter Tätigkeit das gesamte Unternehmen bedroht ist. Eine gute Basis für Krisenerkennung und -bewältigung bildet ein sinnvolles Rechnungswesen.

Strategische Krise – kühle Brise

In dieser Phase ist man noch voll handlungsfähig, allerdings weht ein rauher Wind. Die ersten Hinweise einer strategischen Krise können zB sein: Veränderung des Konsumverhaltens, neue Technologien und Produktionsbedingungen, neue Gesetze und politische Rahmenbedingungen.

Um eine strategische Krise zu erkennen und zu überwinden gibt es neben dem



unternehmerischen Hausverstand auch spezielle Methoden und Instrumente der Strategieentwicklung wie zB Kundenbefragung, Stärken-Schwächen-Analyse, ABC-Analyse. Überlegen Sie eine professionelle Strategiebegleitung. Die Basis dafür bietet oft eine sinnvolle Kostenrechnung auf Profitcenter-Basis.

Ertragskrise – Sturmwarnung

In dieser Phase sinken bereits Umsätze und Gewinne. Die Schulden steigen ohne sinnvolle Investitionen. Die Bank bittet in dieser Phase oft um ein Gespräch. Der Handlungsspielraum ist bereits eingeschränkt.

Die Ertragskrise erkennen Sie durch eine ordentlich geführte zeitnahe Buchhaltung in der kurzfristigen Erfolgsrechnung (KERF). Die wichtigsten Kennzahlen sind der Umsatz, Deckungsbeitrag, betriebliche Aufwendungen und natürlich der Gewinn – sowohl absolut als auch relativ in zeitlicher Veränderung.

Nun ist rasches Handeln notwendig: Wie kann rasch eine neue Strategie mit welcher Finanzierung umgesetzt werden?

Welche Kosten sind zu sparen bzw. welche Abläufe kann man optimieren? Wir analysieren gerne Ihre Daten und erarbeiten mit Ihnen eine sinnvolle Erfolgs- und Finanzplanung.

Liquiditätskrise – Sturm

Nun können Rechnungen nur noch schleppend bezahlt werden, es kommen zahlreiche Mahnungen, Lieferanten liefern nur noch gegen Sofortzahlung und die Bank übt bereits massiven Druck aus. Es müssen sofort Schritte gesetzt werden, die in erster Linie die Liquidität sichern, damit anschließend eine erfolgsorientierte Sanierung stattfinden kann.

Mögliche Sofortmaßnahmen:

- Umsätze realisieren: Aufträge fertigstellen, ausfakturieren
- Forderungsmanagement organisieren
- Privatentnahmen senken
- Kapitalzuschuss, neue Partner suchen
- Stille Reserven realisieren bzw. Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- Umschulden von kurz- auf langfristige Finanzierung

Steuerhäppchen



Abbuchungen vom Konto beeinspruchen

Seit November 2009 können Konsumenten innerhalb von acht statt bisher sechs Wochen Einziehungen und Lastschriften vom Konto zurückfordern. Nicht autorisierte Abbuchungen wie zB von Erotikanbietern oder bei Gewinnspielen können Konsumenten bis zu 13 Monate beeinspruchen. Unternehmer haben dafür drei Monate Zeit.

Neu: Ab 2012 müssen elektronische Überweisungen innerhalb des EWR am nächsten Tag gutgeschrieben sein. Bisher hatten die Banken dafür drei Tage Zeit.

Bereichern verboten

Wer eine indirekte Abgabe auf einen Kunden überwälzt, bekommt diese nicht von der Finanz zurück. Das betrifft zB die Umsatzsteuer, NOVA, Tabaksteuer oder Getränkesteuer, da diese Abgaben im Verkaufspreis eingerechnet und vom Kunden getragen wurden. Wer hier als Unternehmer zu viel bezahlt hat, bekommt trotzdem nichts zurück, da das Gesetz darin eine Bereicherung sehen würde. Wer zu wenig bezahlt hat, muss allerdings nachzahlen. Ziemlich ungerecht.

Bund ordnet Abgaben der Länder

Die Landesabgaben sind nun bundesweit einheitlich.

Bis 2009 gab es für die Verwaltung der Landesabgaben neun Landesabgabenordnungen (LAOs), die zwar ähnlich, aber doch nicht gleich waren. Damit ist jetzt Schluss, denn die LAOs wurden in die Bundesabgabenordnung (BAO) integriert. Nicht mit einbezogen wurden, weil man hier noch verhandelt, der Bereich Verwaltungsstrafen, Organisation der Behörden, Zuständigkeitsbestimmung für Landes- und Gemeindeabgaben sowie die Rechtsmittel. Man darf gespannt sein.

Warenabholung durch EU-Kunden – verschärfte Nachweispflicht

Holt ein Kunde aus dem EU-Ausland Waren in Österreich ab, verlangt der Fiskus Nachweise, damit dieser Umsatz tatsächlich steuerfrei bleibt.

Schon bisher wurde verlangt, dass die Identität des Abholenden (zB Reisepass) festgehalten wurde. Dieser muss den genauen Bestimmungsort angeben und auch erklären, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Neu ist, dass für den Fall, dass die Ware nicht vom Unternehmer, sondern von einem Beauftragten abgeholt wird, dieser einen geeigneten Nachweis für seine Beauftragung vorlegen muss (zB Auftrag, einen bestimmten Gegenstand abzuholen). Eine allgemeine Vollmacht genügt nicht.



„Wie komme ich schneller zu meinem Geld?“

Christine Meszar
Redline Wirtschaft

Buchtipps

Was früher als Mahnwesen bezeichnet wurde heißt nun Forderungsmangement, welches – wenn professionell geführt – den Unternehmen eine Menge an Liquiditätsproblemen erspart. Christine Meszar erklärt was in Hinblick auf das Ziel nämlich „Kunde bezahlt“ bereits im Vorfeld getan werden kann.

Die Autorin geht dabei auch auf die psychologische Komponente beim Mahnwesen ein und gibt Tipps und Tricks für das effiziente Eintreiben von Forderungen, ohne den Kunden vor den Kopf zu stoßen.

Steuerlinks

> Selbstständigenvorsorge

Was bringt die „Abfertigung neu“ für Selbstständige? Was Sie inklusive geschätzter Zinsen erwarten dürfen, verrät Ihnen der SVA-Vorsorgerechner. Was er nicht verrät, ist die Tatsache, dass Sie die Beiträge von der Steuer absetzen können und die Pension daraus dann ebenfalls steuerfrei ist. Erst aus diesem Steuervorteil ergibt sich eine lukrative Veranlagung. Das sollten vor allem Freiberufler bedenken, die freiwillig beitreten können.

www.sozialversicherung.at/sva-vorsorgerechner/

Fis kurios KURIOS

Vergnügungsexpedition nach Korsika

Ein Autor von Schulbüchern für Geografie und Geschichte wollte die Kosten für seine selbst organisierte und auch allein durchgeführte Studienreise nach Korsika als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

Das Finanzamt und in letzter Instanz auch der Verwaltungsgerichtshof versagten jedoch die Anerkennung als Betriebsausgabe, weil keine ausschließlich berufliche Veranlassung gegeben war. Es lässt sich nämlich ein privater Reisezweck selbst dann nicht ausschließen, wenn stundenlange Fußmärsche zur Erkundung abgelegener Orte auf sich genommen werden. Dies deshalb, weil heutzutage solche Anstrengungen wegen des Erlebniswertes von Vielen in Kauf genommen werden.

(VwGH 26.8.2009, 2007/13/0031) ●

Was ist ein guter Kunde?

impuls: Wann beginnt ein aktives und vorausschauendes Liquiditäts- und Forderungsmanagement?

Christine Meszar: Dieses beginnt nicht erst beim Mahnen sondern bei der Auswahl des Kunden in Form von zB Bonitätsprüfungen, beim Geschäftsabschluss bzw. beim Auftrag durch Auswahl der richtigen Zahlungskonditionen und -methode, bei der Prüfung von Forderungsabsicherungen zur Risikominimierung sowie beim zeitnahen Fakturieren und unterfertigten Abnahmeprotokollen. Für schnellere Kundenzahlungen und zur Vermeidung von Anwalts- bzw. Inkassofällen oder sogar Forderungsverlusten ist sodann ein strukturiertes und nachhaltiges Mahnwesen mit „Fingerspitzengefühl“ für Kundenbindung in Zeiten wie diesen lebensnotwendig.

Was macht das Mahnen so schwierig? Hier gibt es mehrere Ansatzpunkte. Im Vordergrund stehen mit Sicherheit die mentale Hemmschwelle und ein Verdrängungsmodus. Mahnen ist eine unangenehme Angelegenheit, die gerne beiseite geschoben wird. Unter dem Motto „Der Kunde wird schon zahlen, wir kennen unsere Kunden...“, wobei dies in der Praxis leider nicht der Fall ist. Ein weiterer



Christine Meszar,
Expertin für Mahnwesen & Kundenbindung

Hauptgrund ist der Rollenkonflikt, den vor allem die UnternehmerInnen in Klein- und Mittelbetrieben spüren, in dem sie einerseits vom Kunden Aufträge haben wollen, andererseits ihr Geld einfordern müssen.

Was raten Sie insbesondere Freiberuflern und kleinen Unternehmen?

Meine Empfehlung ist rasches Handeln. Denn mit jedem Tag des Zuwartens wird die Einbringlichkeit einer Forderung schwieriger. Einwendungen und Reklamationen sind vorprogrammiert und es leidet in der Folge nicht nur die gute Kundenbeziehung, sondern es wird auch immer die eigene Liquidität belastet!

www.cm-forderungsmanagement.at

Wichtiger Steuertermin

> **30. September: Ende anspruchszinsfreier Zeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuerzahlungen aus 2009.**

Für Steuerrückstände aus 2009 werden ab 1.10.2010 Anspruchszinsen verrechnet, derzeit jedoch nur 2,38 % per anno. Für Steuergutschriften aus der Veranlagung 2009 gibt es Zinsgutschriften zum gleichen Zinssatz! Zinsen bis 50 € werden weder eingefordert noch geschrieben.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: november design+content, 1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt